

Mitteilung über Spendenbescheinigungen Bestätigung für steuerliche Zwecke

Wir sind wegen der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§52 Abs.2 Satz 1 Nr 8 AO) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes sowie der Förderung des Tierschutzes (52 Abs.2 Satz 1 Nr. 14 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Darmstadt St.-Nr. 007 250 5036 vom 19.09.2008 für die Kalenderjahre 2005, 2006 und 2007 nach §5 Abs 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Tierschutzes im Sinne der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 Einkommensteuerrückführungsverordnung, Abschnitt A Nr. 5 und Nr. 11 verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§10v, Abs.4 EStG, §9 Abs. 3 KiStG, §9, Nr.5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BFM vom 15.12.1994—BStBl I S.884).

Fledermausschutz Südhessen e.V.